

Kanzlei
Böld & Kollegen
Rechtsanwalt
Willi Reisser
Hallstr. 11
86150 Augsburg

Augsburg, 12. Dezember 2002

Tel. (0821) 34514-0
Fax. (0821) 34514-25
e-mail: willi.reisser@t-online.de

Rechtsgutachten

zum Erfordernis beidseitiger Handläufe auf Treppen in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Inhaltsverzeichnis

- A. Teilhabe alter Menschen und Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben
- B. Erwartungen des Nutzerkreises – Bürgerfreundliche Verwaltung und kundenfreundliches Unternehmen
- C. Unfallgeschehen im Verkehrsraum Treppe
- D. Verfassungsmäßige Vorgaben in GG und BV
- E. Entwurf des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung (BayBGG-Entwurf)
- F. Anforderungen des öffentlichen Baurechts und der allgemein anerkannten Regeln der Technik an Treppen heute
 - 1. Allgemeine Sicherheitsanforderungen der Bayerischen Bauordnung
 - 2. Besondere Anforderungen nach Art. 51 der Bayerische Bauordnung und anderer Spezialvorschriften
 - 3.1 Öffentlich zugängliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
 - 3.2 Versammlungsstätten
 - 3.3 Schulen und Kindergärten
 - 3.4 Krankenhäuser
 - 3.5 Alteneinrichtungen
 - 3.6 Verkaufsstätten und Gaststätten
 - 3.7 Arbeitsstätten
 - 3.8 Mietshäuser und Eigentumswohnanlagen
 - 3.9. Zusammenfassung
 - 4. Durchsetzung der besonderen Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörden
- G. Verkehrssicherungspflichten an Treppen und Risikoverteilung im Schadensfall
- H. Individuelle Fördermöglichkeiten im Rahmen von Bundesversorgungsgesetz (BVG), Schwerbehindertengesetz (SGB IX), Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Pflegeversicherung (SGB XI)
- I. Zusammenfassung
- J. Anhang mit den wichtigsten anzuwendenden Vorschriften

A. Teilhabe alter Menschen und Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben

Eine Begegnung in R...¹

Eine ältere Dame mit Gehstock müht sich eine 15-stufige Treppe abwärts. Mit der Linken hält sie sich am Handlauf fest, in der Rechten hält sie ihren Gehstock. Hinter ihr bildet sich eine kleine Warteschlange von 10 Touristen. Die Dame entschuldigt sich hörbar für ihr Handicap. Alle zeigen Verständnis für die Behinderung – als Tourist müsse man schließlich etwas Zeit mitbringen. Dann aber sagt die Dame: „Es wäre für mich gut, wenn die Treppe einen zweiten Handlauf hätte - rechts. Rechts kann ich es viel besser ...“ Wir haben dem Gebäudeeigentümer mittlerweile einen behindertenfreundlichen Verbesserungsvorschlag gemacht.

Für Menschen mit körperlicher Behinderung ist der Alltag oft genug ein Hürdenlauf. Wie kommt man die Treppe hinauf? Schwieriger noch: Wie kommt man die Treppe wieder herunter? Ist der Treppenhandlauf links oder rechts – aufwärts oder abwärts?

Probleme mit Treppen beginnen – selbstverständlich – nicht erst bei Personen mit schweren und schwersten Behinderungen. Schon Gehbehinderungen in leichten Formen können große bis sehr große Probleme an Treppen bereiten – sie können aber auch nur vorübergehend auftreten, bei Rekonvaleszenz.

Für viele ist schwer vorstellbar, wie mühsam Treppensteigen für gehbehinderte, sehbehinderte und andere in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkten Menschen sein kann. In den öffentlich zugänglichen Gebäuden findet sich noch so manches für diesen Personenkreis unüberwindbare, bauliche Hindernis. Unsere Gesellschaft bemüht sich aber zunehmend, Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Personen mit kleinen Kindern besser ins öffentliche Leben zu integrieren.

Grundgesetz und Bayerische Verfassung wurden ergänzt, der Bund hat ein Gleichstellungsgesetz erlassen und in einigen Bundesländern befinden sich Gleichstellungsgesetze im Gesetzgebungsverfahren. Die neuen Gleichstellungsgesetze sprechen von Menschen mit Behinderung, statt wie bisher von „Behinderten“.

Die Zahl bzw. die Dichte von Behinderungen in unserer Bevölkerung ist enorm. Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass jeder zwölfte Einwohner Deutschlands von einer Schwerbehinderung betroffen ist². Für dieses Gutachten von Bedeutung ist natürlich auch

¹ Eigentlich ist es zweitrangig, wo sich diese Begegnung tatsächlich abspielte. Für den, der es genau wissen will: Es war der Vormittag des 25. September 2002 im Dom zu Regensburg, am Abgang zur Krypta. Wesentlich ist, dass sich Begebenheiten dieser Art täglich in den meisten öffentlich zugänglichen Gebäuden zutragen, wo Behinderte, alte Menschen oder Personen mit kleinen Kindern Treppen aufwärts oder abwärts benutzen müssen. Selbstverständlich haben wir den Bischöflichen Stuhl zu Regensburg auf eine behindertenfreundliche Lösung durch Montage eines zweiten Handlaufs aufmerksam gemacht.

² Auf das Jahr 1999 bezogen wurden 6.633.466 schwerbehinderte Menschen in Deutschland ermittelt. Drei Viertel der schwerbehinderten Menschen sind 55 Jahre oder älter (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand 21. Juni 2002). Nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Versorgung und Familienförderung gab es in Bayern (bzw. in Schwaben) zum 30.09.2002 insgesamt 997.868 Schwerbehinderte (119.339). Davon besaßen 407.953 (50.168) einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“. 107.671 (12.047) besaßen einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“. Die Gruppe von „Menschen mit Behinderung“ ist selbstverständlich wesentlich größer.

die Zahl derer, die in qualifizierter Weise behindert (gehbehindert) sind, ohne bereits im medizinischen und Rechtssinne schwerbehindert³ zu sein.

Das SGB IX und das seit 1. Mai 2002 geltende Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (GGB)⁴, definieren „Behinderung“ in Orientierung an der weiten Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Schwerpunkt der gesetzlichen Neuregelung bildet die Aussage, dass eine Behinderung dann vorliegt, wenn eine Teilhabe an den unterschiedlichen Lebensbereichen nicht möglich ist. Um diese Teilhabe zu ermöglichen, soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und dauerhaft gefördert werden und geholfen werden⁵. Nicht mehr nur Fürsorge und Pflege sind zentrale Anliegen, sondern auch die Teilnahmemöglichkeit.

Neben der bestehenden Behindertenproblematik kommt auf die Gesellschaft verstärkt die Alterungsproblematik zu. Gegenwärtig sind in Deutschland 23 von 100 der Bevölkerung 60 Jahre und älter. Der Anteil älterer und sehr alter Menschen an der Bevölkerung ist steigend. Prognosen lassen erwarten, dass 2050 über ein Drittel der Bevölkerung 60 Jahre und älter sein wird⁶.



Verwaltungsgebäude



Rathaus

Beiden Bevölkerungskreisen – Menschen mit Behinderung und Alten – sowie ihrer Teilhabe im öffentlichen Bereich gilt es jetzt verstärkt gerecht zu werden. Auch ihnen müssen Zugang zu und freie Bewegung in Gebäuden barrierefrei ermöglicht werden, insbesondere in den öffentlich zugänglichen Gebäuden⁷, wo sich überwiegend fremde Menschen auf den Treppen begegnen können.

³ Behinderung ist eine allgemeine Bezeichnung für Einschränkungen des Wahrnehmungs-, Denk-, Sprach-, Lern- und Verhaltensvermögens. Die Weltgesundheitsorganisation WHO differenziert nach Impairment (Schädigung), Disability (Funktionsbeeinträchtigung) und Handicap (Benachteiligung, Behinderung). Im rechtlichen Sinne liegt Behinderung bei Menschen vor, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sowie wortgleich § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (GGB). Von Schwerbehinderung geht man aus, wenn bei ihnen neben weiteren Voraussetzungen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50% vorliegt; schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50%, aber wenigstens 30% (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX).

⁴ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (GGB), Fundstelle im Internet: Behindertenbeauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, www.behindertenbeauftragter.de/gesetzgebung/behindertengleichstellungsgesetz

⁵ Knossens/von der Heide/Maaß, Praxiskommentar zum Behindertenrecht (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Verlag C.H. Beck, München 2002

⁶ Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, 2002

⁷ Gebäude sind öffentlich zugänglich, wenn sie für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Auf die rechtliche Öffentlichkeit kommt es nicht an; auch privat betriebene Einrichtungen werden erfasst. Beispiele dafür sind

B. Erwartungen des Nutzerkreises – Bürgerfreundliche Verwaltung und kundenfreundliches Unternehmen

Wenn Menschen sich an Treppen abmühen oder sogar quälen, Angst vor Stürzen haben und sich deshalb unsicher fühlen müssen, dann haben sie bestimmte Erwartungen an eine bürgerfreundliche Verwaltung bzw. an ein kundenfreundliches Unternehmen.

Den Erwartungen des Nutzerkreises müssen sich die bürgerfreundliche Verwaltung bzw. das kundenfreundliche Unternehmen stellen – auch dort, wo die Erwartungen des Nutzerkreises nicht ausdrücklich und lautstark formuliert werden. Denn viele Betroffene nehmen Erschwernisse im Zugang und in den Bewegungsmöglichkeiten in Gebäuden entweder als vorgeblich „nicht finanzierbar“ hin oder sie denken aufgrund gemachter Erfahrungen, die freilich schon Jahre zurück liegen können, dass ihre Bedürfnisse ohnehin nicht akzeptiert bzw. nicht anerkannt werde.

Servicedenken im Umgang mit Bürgern und Kunden ist heute gefragt und wird glücklicherweise jetzt auch in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung stark beachtet. Servicedenken bedeutet, sich in die Lage des Besuchers zu versetzen.

Die Diskussion um den Standort Deutschland sowie die Erkenntnis, dass öffentliche Verwaltung einen Wettbewerbsfaktor darstellt, und die Erwartungen der Bürger, zumindest im Dienstleistungsbereich ähnliche Strukturen vorzufinden wie bei privaten Organisationen, haben allgemein den Druck auf Veränderungen auch in der öffentlichen Verwaltung erhöht⁸.

So zählt im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht nur die zeitliche, sondern auch die räumliche Erreichbarkeit zu den Dimensionen des Begriffs Bürgernähe⁹, zumal Bürger in vielen Fällen zum Benutzen öffentlicher Gebäude gezwungen sind. Weil die Einstellungen des Bürgers zur Verwaltung vorwiegend durch eigene Anschauungen und persönliche Erfahrungen geprägt werden, sollte sie ihm positive Erfahrungen im persönlichen Bereich ermöglichen. Dies bringt ihr dann selbst Vorteile.

Im Rahmen des Organisationsmodells Qualitätsmanagement sollten der bequeme Zutritt und der behindertenfreundliche Ausbau von Gebäuden einen ebenso hohen Stellenwert erhalten wie die Beachtung der Umweltschutzgesichtspunkte im Rahmen des Öko-Audits. Die Gleichstellungsgesetze von Bund und Ländern schaffen zudem entsprechende Verpflichtungen.

C. Unfallgeschehen im Verkehrsraum Treppe

Der Blick in die Statistik macht deutlich, dass es mehr Gefahrstellen gibt, als man gemeinhin annehmen möchte. 36% aller tödlichen Unfälle in Deutschland im Jahr 2000 erfolgten durch

Bürogebäude, Gewerbeparks, Praxis- und Kanzleigebäude, Verkehrs- und Reisebüros, Gaststätten, Kaufhäuser, Geschäftsstellen von Kranken- und Sozialversicherungen, Mütterberatungsstellen, Rathäuser, Landratsämter, Bezirksregierungen, Finanz-, Arbeits-, Gesundheits- und Pfarrämter, Polizeidienststellen, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern, Gewerkschaftszentralen, Banken und Sparkassen (vgl. dazu Koch/Molodovsky/Famers, Kommentar zur Bayerischen Bauordnung, 2001, Nr. 3.2.4 zu Art. 51 und Simon, Kommentar zur Bayerischen Bauordnung, 1999 Rd.Nr. 15 zu Art. 51). Als nicht öffentlich zugänglich werden reine Wohngebäude eingestuft. Gemischt-genutzte Büro- und Wohngebäude sind öffentlich zugänglich.

⁸ Rechts- und Organisationsprobleme der Verwaltungsmodernisierung, Martin Morlok (Hrsg.), Berlin 1997, Seite 19.

⁹ Joerger und Geppert, Grundzüge der Verwaltungslehre, Dritte Auflage, S. 215.

Stürze¹⁰. Nach der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung für das Jahr 2001 sind Stürze die Haupttodesursache bei Unfällen im häuslichen Bereich. Von 822 tödlichen Unfällen im häuslichen Bereich im Jahr 2001 in Bayern waren 607 Stürze. Und davon ereigneten sich wiederum 134 auf oder an Treppen¹¹. Durch Stürze kommen in Bayern jährlich mehr Menschen ums Leben als durch Brand und Feuer (nämlich 46). Stürze sind nicht nur die gefährlichste, sondern mit 1 Million Fälle pro Jahr bundesweit auch die weitaus häufigste Unfallursache im Haus, wobei vor allem ältere Menschen betroffen sind¹²

Nach der Unfallstatistik der gewerblichen Berufsgenossenschaften ereigneten sich bundesweit jährlich etwa 60.000 meldepflichtige Unfälle an oder auf Treppen¹³. Bei etwa 2000 Unfällen im Jahr ergaben sich bleibende Körperschäden. In jedem Jahr starben etwa 40 Verunglückte nach Treppenunfällen, die sich im gewerblichen Bereich ereigneten.

Auch deshalb muss der Verkehrssicherheit an und auf Treppen eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden.



Schwimmbad



Sparkasse



Notariat

D. Verfassungsmäßige Vorgaben in GG und BV

1994 wurde der Schutz behinderter Menschen in das Grundgesetz (GG) aufgenommen. Art 3 Abs. 3 GG wurde um einen Satz 2 ergänzt¹⁴:

„²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Der Hauptgrund für diese Grundgesetzergänzung wurde darin gesehen, dass der Teilhabe und Eingliederung behinderter Menschen große Bedeutung zukomme. Gesellschaftliche und rechtliche Ausgrenzungen sollen verhindert werden. Dem Behindertenschutz kommt eine Wertentscheidung mit Ausstrahlung auf die gesamte Rechtsordnung zu. Neben dem Benachteiligungsverbot enthält das Grundgesetz nun auch ein spezielles Verbot der

¹⁰ Von 20.328 tödlichen Unfällen im Jahr 2000 erfolgten 7.404 durch Stürze (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand 21. Juni 2002).

¹¹ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Unfallstatistik 2001, Tabelle 6.3.

¹² Quelle: Aktion Das Sichere Haus, 21. September 2002.

¹³ Quelle: Bundesverband der Unfallkassen in GU 26.19, Ausgabe April 1992

¹⁴ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994, BGBl. I S. 3146, in Kraft getreten am 15.11.1994.

Diskriminierung Behinderter. Berechtigte i.S.d. Art 3 Abs. 3 Satz 2 GG sind alle Menschen mit Behinderung¹⁵.

Lange vor der Ergänzung des Art. 3 Abs. 3 GG haben die Behindertenverbände die Forderung nach einem Gleichstellungsgesetz erhoben. Das zum 1. Mai 2002 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (GGB) hat sich zum Ziel gesetzt, „...die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“¹⁶.

Die Bayerische Verfassung (BV) wurde 1998 durch Art. 118 a¹⁷ ergänzt, dessen Vorbild Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist. Art 118 a BV lautet:

„¹Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. ²Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein“.

Art 118 a BV ist unmittelbarer Ausdruck sozialstaatlichen Gedankenguts und konkretisiert eine daraus abzuleitende staatliche Pflicht zur Förderung und Integration behinderter Menschen. Neben dem Benachteiligungsverbot des Art. 118 a Abs. 1 Satz 1 BV besteht noch der Verfassungsauftrag an den Staat, sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung einzusetzen¹⁸.

E. Entwurf des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung (BayBGG-Entwurf)

Der Freistaat Bayern bereitet derzeit als eines der ersten Bundesländer ein Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor (Entwurf der Staatsregierung für ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung – BayBGG-Entwurf, Stand 19.07.2002)¹⁹ vor. Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf will dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, hin zu mehr Integration und Teilhabe von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, Rechnung tragen. Mit der Vertretungsbefugnis und dem öffentlich-rechtlichen Verbandsklagerecht erhalten Vereine und Verbände der Behinderten (selbst)hilfe das Recht, im Rahmen einer Prozessstandschaft zusammen mit dem Betroffenen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch selbständig Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot geltend zu machen.

¹⁵Da die graduelle Unterschiedlichkeit von Behinderungen eine Abgrenzung erschwert, ist zugrunde zu legen die Begriffsbildung des Bundesverfassungsgerichts, nach welcher Personen gemeint sind, die unter einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung leiden, die auf einem regelwidrigen, körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht (BVerfGE 57, 153, 160; Maunz-Dürig, Kommentar, Rd.Nr. 176 zu Art. 3 GG). Kritisch wird die Auslegung immer dann, wenn es sich um „leichtere“ Behinderungen (etwa unter 25%) handelt. Das einfache Recht ist hauptsächlich auf Schwerbehinderte ausgerichtet.

¹⁶ § 1 Gesetzesziel des GGB.

¹⁷ Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Bayern Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele vom 20. Februar 1998, GVBl. S. 38.

¹⁸ Siehe dazu Begründung des Gesetzesentwurfs zum BayGG, Allgemeiner Teil (Fundstelle im Internet unter www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/baybgb-ext.htm), sowie Schweiger – Knöpfle, Die Verfassung des Freistaats Bayern, Kommentar, Rd.Nr. 2 zu Art. 118 a.

¹⁹ Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung eines Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung und Änderungsgesetze – BayBGG uÄndG), Entwurf Stand 19.07.2002 (Fundstelle im Internet unter www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/baybgb-ext.htm)

Ein besonderer Aspekt des Gesetzgebers ist die Schaffung von Barrierefreiheit. Unter Barrierefreiheit wird nicht nur die Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen verstanden²⁰, zentrales Thema ist die Herstellung von Barrierefreiheit im umfassenden Sinn. Der Gesetzesentwurf fordert nämlich in allen wichtigen Teilen des Alltags, in denen Menschen mit Behinderung benachteiligt oder gar ausgeschlossen sind, eine möglichst barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe. So enthält der Entwurf des bayerischen Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung (BayBGG-Entwurf) auch einen Artikel 4 mit der Begriffsdefinition von Barrierefreiheit²¹.

Art. 10 BayBGG-Entwurf verpflichtet zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Nach Art. 10 BayGGB-Entwurf sollen Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden (Abs. 1 Satz 1). Sonstige bauliche oder andere Anlagen, heißt es dort, sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Durch § 7 BayBGG-Entwurf soll Art. 51 der Bayerischen Bauordnung²² eine neue Fassung erhalten. Art. 51 Abs. 1 BayBO neu soll lauten:

„(1) ¹Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. ²Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

³Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴Die Anforderungen an Gaststätten sind im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zu beachten.“

Der bisherige Art. 51 Absatz 4 BayBO soll danach eine neue Fassung erhalten und zukünftig die baulich-technischen Einzelheiten zu Eingängen, Türen, Rampen, Treppen und Toiletten festlegen. Den beidseitigen Handlauf bei Treppen in den o.g. baulichen Anlagen ordnet Art. 4 Satz 6 BayBO neu ausdrücklich an:

(4) ¹Bauliche Anlagen und andere Anlagen nach Abs. 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. ²Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. ³Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit und beidseitig einen festen

²⁰ Siehe Begründung des Gesetzesentwurfs, Inhaltliche Schwerpunkte, Nr. 6 (Seite 29 der Internetausgabe).

²¹ „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (Art. 4 BGG-Entwurf).

²² (heutige und möglich künftige Fassung des Art 51 BayBO siehe im Anhang)

und griffsicheren Handlauf haben. ⁴Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. ⁵Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. ⁶**Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe²³ erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzte Stufe zu führen sind.** ⁷Die Treppen müssen Setzstufen haben. ⁸Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. ⁹Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. ¹⁰Art. 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse für Menschen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

Art. 51 Abs. 3 BayBO, der die Verpflichtung zur Nachrüstung ausspricht, wenn dies technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist, bleibt unverändert.

Damit wird der Landesgesetzgeber – was Benutzerfreundlichkeit und Verkehrssicherheit an Treppen angeht – die heute schon weitgehendst baurechtlich erforderliche Ausstattung von Treppen mit beidseitigen Handläufen in öffentlich zugänglichen Gebäuden künftig ausdrücklich in der Bayerischen Bauordnung normieren.



Gaststätte



Geschäftshaus



Verwaltungsgebäude

F. Anforderungen des öffentlichen Baurechts und der allgemein anerkannten Regeln der Technik an Treppen heute

Unseres Erachtens ergibt sich die Forderung nach beidseitigen Handläufen in öffentlich zugänglichen Gebäuden heute schon aus (der Zusammenschau von) bestehenden Rechtsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ihre künftig ausdrückliche Normierung und Forderung in der Bayerischen Bauordnung enthebt manch' zeitraubender Argumentation und erhöht den Nachrüstungsdruck in öffentlich zugänglichen Gebäude ganz im Interesse der benachteiligten, zahlenmäßig und in ihrer Hilfsbedürftigkeit bis heute eher unterschätzten Personengruppen.

Die verschiedensten Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (die Landesbaugesetze, Bundes- und Landesverordnungen bzw. die DIN-Vorschriften²⁴, Richtlinien, Arbeits- und Merkblätter von Berufsorganisationen und Unfallversicherern)

²³ Hier sollte im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewirkt werden, klarstellend die Formulierung aus Art. 35 Abs. 6 BayBO zu übernehmen, wonach Treppen einen festen und griffsicheren Handlauf haben müssen.

²⁴ Siehe zum Beispiel die DIN 18024-2 – Barrierefreies Bauen, Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlange (Stand 11/1996); sie legt fest, dass beidseitig Handläufe (Durchmesser 3 – 4,5 cm) in 85 cm Höhe anzubringen sind.

wenden sich mit eindeutigen Sicherheitsanforderungen zu Treppen an Bauherren, Eigentümer, Behörden und Arbeitgeber. Ziele sind Verkehrssicherheit und ungefährliche Benutzbarkeit des „Verkehrsraumes Treppe“ auch bei starkem Publikumsverkehr auch für die schwächeren „Verkehrsteilnehmer“.

1. Allgemeine Sicherheitsanforderungen der Bayerischen Bauordnung

In Bayern fordert die Bayerische Bauordnung 1998 (BayBO), dass bauliche Anlagen so errichtet und instand gehalten werden müssen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Gebäude müssen „... ohne Missetände benutzbar“ (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO) und „... ihrem Zweck entsprechend verkehrssicher²⁵ sein“ (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die ordnungsgemäße Benutzung von Gebäuden im Sinne schon der allgemeinen Anforderungen zur Verkehrssicherheit nach Art. 3 und Art. 17 BayBO setzt voraus, dass Treppen gut begehbar sind, trittsichere Gehbeläge haben und insgesamt verkehrssicher sind, um Unfälle zu vermeiden. Die allgemeinen Anforderungen im einzelnen ergeben sich heute aus der DIN 18065, Ausgabe Juli 1984, Gebäudetreppen, Hauptmaße sowie speziell für öffentlich zugängliche Gebäude aus der DIN 18024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2 Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen, Ausgabe Januar 1998 (Fußnote²⁴).

Werden deren Maße als allgemeine anerkannte Regeln der Technik beachtet, gelten die allgemeinen Verkehrssicherheitsanforderungen (Art. 3 Abs. 2 Satz 4 und Art. 17 BayBO) als erfüllt (zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten siehe unten).

In Bayern ist es Art. 35 BayBO, der an Treppen besondere sicherheitsrechtliche Anforderungen stellt²⁶ (den Wortlaut siehe im Anhang). Treppen sind im Brand- und Katastrophenfall wichtige Fluchtweg- und Rettungswege und im täglichen Gebrauch viel begangene Verkehrswege. Für Aufenthaltsräume, die nicht zur ebenen Erde liegen, sind Treppen der erste Rettungsweg. Auch dort wo Lifte bestehen, gelten die strengen Anforderungen an Treppen, denn Lifte stehen im Brand- und Katastrophenfall nicht zur Verfügung. Sie sind auch sonst nicht ständig verfügbar – sie können defekt, in Wartung oder überfüllt sein. Und es gibt beachtlich viele Menschen, die Lifte zum Beispiel aus Platzangst (bis hin zu Formen von Klaustrophobie²⁷) nicht benutzen können.

Für Grundstückseigentümer ergeben sich daraus Verkehrssicherungspflichten. Wer auf seinem Grundstück einen Verkehr für Menschen eröffnet, muss für die Verkehrssicherheit sowohl im Inneren des Gebäudes als auch außerhalb sorgen. Der Umfang seiner so genannten Verkehrssicherungspflichten richtet sich im Rahmen des bestehenden Rechts nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten und nach der Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen. Ist die Gefahrbeseitigung zumutbar, kann sich der Verkehrspflichtige nicht durch eine Warnung entlasten. Der Gebäudeeigentümer kann sich bei erkannter oder erkennbarer Gefahrenlage auch nicht auf eine baurechtliche Genehmigung berufen, denn die Verkehrssicherungspflicht ist umfassender als die von der

²⁵ Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet, wie sie sich aus den DIN-Vorschriften, Richtlinien, Arbeits- und Merkblättern ergeben, so gelten auch die allgemeinen Verkehrssicherheitsanforderungen als erfüllt.

²⁶ Sie dazu die Kommentare zur Bayerischen Bauordnung, insbesondere von Simon sowie von Koch/Molodovsky/Famers mit ausführlicher Darstellung.

²⁷ (engl.) claustrophobia. Das ist Angst vor dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen (u.U. gesteigert zur Phobie), besonders in Räumen ohne Fluchtmöglichkeit (Aufzug) oder in dicht gedrängten Menschenansammlungen (Kino, Kaufhaus) – siehe Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. Auflage.

Kreisverwaltungsbehörde (Bauordnungsbehörde) gestellten Anforderungen (so der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung von 1994, abgedruckt in NJW 1994, Seite 2232 ff.).



Pfarrheim



Versicherung

2. Besondere Anforderungen nach Art. 51 der Bayerischen Bauordnung und anderer Spezialvorschriften

Zugunsten von Personen mit Kleinkindern, Behinderten und alten Menschen fordert die besondere, sozialrechtliche Vorschrift des Art. 51 BayBO in der aktuellen Fassung (welcher aber heute schon nicht nur die Gruppe der Rollstuhlfahrer im Blick hat), dass die dort bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen den Bedürfnissen der Behinderten und alter Menschen und von Personen mit Kleinkindern entsprechend hergestellt werden müssen. Nachrüstungen werden gefordert, soweit das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist (Art. 51 Abs. 3 BayBO).

Die Personengruppen gemäß Art. 51 BayBO müssen die Anlagen zweckentsprechend benutzen oder aufsuchen, insbesondere begehen oder befahren können. Betroffen sind u.a. öffentlich zugängliche Büro- und Verwaltungsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Sportstätten, Kindergärten sowie Alteinrichtungen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Fußnote⁷).

Für bestimmte Anlagen und Einrichtungen gelten zusätzlich Spezialvorschriften wie Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Gaststättenbauverordnung (GastBauV), Verkaufsstättenverordnung (Vkv) und Warenhausverordnung (WaV). Auf die DIN-Vorschriften wurde bereits hingewiesen.

3.1 Öffentlich zugängliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Die derzeitige Regelung der Bayerischen Bauordnung sieht für Treppen – mindestens drei aufeinander folgende Stufen – allgemein vor, dass sie zum Schutz vor Stürzen und als Gehhilfe in der ganzen Länge einen festen und griffsicheren Handlauf haben müssen. Für Treppen mit großer nutzbarer Breite (das ist mehr als 1,50 m Breite) sind Handläufe auf beiden Seiten vorzusehen, *soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert* (Art. 35 Abs. 6 Satz 2 BayBO).

Dies legen auch Nr. 5.6 der GUV 26.19 (Merkblatt für Treppen) und Nr. 5 Satz 9 der Arbeitsstättenrichtlinie 17/1,2 nahezu wortgleich fest: „*Treppen mit mehr als vier Stufen müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt*“. Man geht heute davon aus, dass bei Treppen von mehr als 1,50 m Stufenbreite beidseitige Handläufe Gründen obligatorisch sind.

Allerdings sind auch bei Treppen von 1,50 m und weniger Stufenbreite und insbesondere in Gebäuden mit/bei:

- großem Publikumsverkehr
- Nutzung von Personengruppen gemäß Art. 51 BayBO
- regelmäßigem Besuch von im Gehvermögen eingeschränkten bzw. von Personen mit vergleichbaren körperlichen Schwächen
- ungünstigem baulichem Treppenverlauf (z.B. sehr langen Treppen, gewendelten Treppen)
- erkannten oder erkennbaren Gefahrstellen bzw. mit „Beinahe-Unfall“-Schwerpunkten beidseitig Handläufe zu fordern.

Die DIN 18024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2 Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen, Ausgabe Januar 1998 fordert den beidseitigen Handlauf für öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten.

Die vorherrschende Betrachtungsweise zur Sicherheit an und auf Treppen muss also heute schon über den Aspekt einer rein technischen Bewältigung von großen Besucherfrequenzen auf den Treppen öffentlich zugänglicher Gebäude hinaus auch auf das soziale, individuelle Erfordernis der Alten-, Kinder- und Behindertenfreundlichkeit von Treppenanlagen erweitert werden, wie die Gleichstellungsgesetze bzw. –entwürfe dies fordern. Spätestens damit wird das integrative Moment auch zum sicherheitsrechtlichen Anspruch.

Art. 51 BayBO schreibt jetzt schon vor, dass bestimmte, dort aufgezählte, bauliche Anlagen und Einrichtungen den Bedürfnissen von Behinderten und alten Menschen sowie von Personen mit Kindern entsprechend hergestellt bzw. nachgerüstet werden müssen. Dies gilt ausdrücklich für:

- Versammlungsstätten (auch unterhalb der von der Versammlungsstättenverordnung geforderten Größenordnung)
- öffentlich zugängliche Büro- und Verwaltungsgebäude
- Schulen, öffentliche Bibliotheken, Museen
- Krankenanstalten, Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Sportstätten und Schwimmbäder
- Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime
- Kindergärten.

Eine Ausstattung bzw. Nachrüstung mit dem zweiten Handlauf ist dort rechtlich zwingend, wo die geschützten Personengruppen regelmäßig verkehren. Das ergibt sich aus dem Zweckzusammenhang, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und aus anwendbaren Auslegungshilfen²⁸. Denn nur so kann der Gesetzesforderung nach hindernisfreier und zweckentsprechender Nutzung durch den geschützten Personenkreis entsprochen werden. Die DIN 18 024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2 dazu ist eindeutig:

„Treppen dürfen nicht gewandelt sein. Beidseitig sind Handläufe (Durchmesser 3 – 4,5 cm) in 85 cm Höhe anzubringen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich kenntlich zu machen (z.B. durch taktile Kennzeichnungen an den Handläufen).“

²⁸ Zu den Vorgaben des Art. 51 BayBO legte der § 15 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung (DVBayBO) vom 02.07.1982 fest: „Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsatz und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind.“ Die DVBayBO wurde mit dem Vereinfachungsgesetz 1994 aufgehoben. Als Auslegungshilfe kann § 15 DVBayBO jedoch herangezogen werden. Die DIN 18 024 Teil 2 gilt für alle öffentlich zugänglichen Gebäude und Arbeitsstätten. Das sind alle nicht ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäude. Gleichmaßen legt dies die DIN 18024 – Barrierefreies Bauen fest (siehe oben).

Die bevorstehende Neufassung des Art. 51 BayBO durch das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayBGG) schreibt den beidseitigen Handlauf für öffentlich zugängliche Gebäude ausdrücklich im Gesetz vor und markiert den heute schon vielfach bestehenden Nachholbedarf.

3.2 Versammlungsstätten

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) gilt für Einrichtungen mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen (§ 1 VStättV). Sie fordert in § 23 Abs. 7, dass so genannte notwendige Treppen²⁹ auf beiden Seiten Handläufe haben müssen.

Versammlungsstätten³⁰ zählen auch zu den besonderen Anlagen, für die Art. 51 BayBO im Interesse körperlich benachteiligter Personengruppen ganz besondere Anforderungen an die Behindertenfreundlichkeit stellt.

3.3 Schulen und Kindergärten

Nr. 4.2.1.1 der GUV 16.3 (Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung) fordert für Treppen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden.

Der Entwurf der Neufassung von Art. 51 BayBO erfasst in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens. Zu den Einrichtungen des Bildungswesens zählen nach der Begründung des Gesetzentwurfs BayBGG selbstverständlich auch die Schulen³¹.

Für Kindergärten fordert die GUV 16.4 Bay (Sicherheitsregeln für Kindergärten) in Nr. 2.4 Handläufe beidseitig in ca. 80 cm Höhe. Der neue Art. 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBO erfasst auch die Tageseinrichtungen für Kinder.



Gymnasium



Kindergarten



Sportanlage

3.4 Krankenhäuser

Krankenhäuser zählen zu den Sonderbauten gemäß Art. 51 BayBO. Darüber, dass hier beidseitige Handläufe an allen Treppenanlagen erforderlich sind, die von Kranken,

²⁹ Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (Definition des Begriffs in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

³⁰ Der Begriff der Versammlungsstätte ist leg in § 2 Abs. 1 VStättV definiert und kann für Art. 51 BayBO herangezogen werden.

³¹ Es heisst dort: „Unter die Einrichtungen des Bildungswesens im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 fallen auch die Schulen. Dabei gelten auch Schüler als Besucher im Sinne des Abs. 1 Satz 1, selbiges gilt für Kindergartenkinder in Tageseinrichtungen für Kinder.“

Besuchern und Mitarbeitern benutzt werden bzw. die im Brand- und Katastrophenfall als Fluchtwege dienen, besteht kein Zweifel. Trotz der Möglichkeit, die Aufzüge zu benutzen, sind viele Menschen aus den unterschiedlichsten Gründen auf die erleichterte Benutzbarkeit der Treppen mit beidseitigen Handläufen angewiesen (siehe oben).

Die DIN 18024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2 gilt nicht für Krankenhäuser. Jedoch erfasst die Neufassung des Art. 51 BayBO durch BayBGG in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die Einrichtungen des Gesundheitswesens und ordnet dort beidseitige Handläufe ausdrücklich an.



Klinik



Begegnungsstätte



Seniorenheim

3.5 Alteneinrichtungen

Dazu zählen Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime sowie Altentagesstätten. Die Anforderungen des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO erstrecken sich hier anders als bei den Gebäuden und Anlagen nach Abs. 1 auf alle Teile, die von dem Personenkreis benutzt werden und nicht nur auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile. Auch hier sind beidseitige Handläufe obligatorisch auf Grund der DIN 18 024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2. Die Neufassung des Art. 51 BayBO soll dies ausdrücklich festschreiben..

3.6 Verkaufsstätten und Gaststätten

Die Verkaufsstättenverordnung (VStättV) fordert in § 11 Abs. 5, dass Treppen für Kunden auf beiden Seiten Handläufe ohne freies Ende haben müssen. Verkaufsstätten werden in der Neufassung des Art. 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayBO durch BayGGG-Entwurf ohne Flächenbegrenzung aufgenommen³².

Die Gaststättenbauverordnung (GastBauV) fordert in § 11 Abs. 2 Satz 2: „Treppen müssen auf beiden Seiten feste Handläufe ohne freien Enden haben.“

Das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (GGB) hat das Gaststättengesetz zum 1. November 2002 geändert und die Landesregierungen dazu ermächtigt, die Mindestanforderungen an die barrierefreie Herstellung, Beschaffenheit, Ausstattung und Raumaufteilung durch eine Rechtsverordnung festzulegen.

³² Art. 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBO betrifft Verkaufsstätten erst ab einer Verkaufsfläche von über 2000 m². Der BayBGG-Entwurf kennt diese Einschränkung nicht mehr.



Industrie-Unternehmen



Lokal



Hebammen-Praxis

3.7 Arbeitsstätten

Die Arbeitsstättenrichtlinie 17/1,2 – Verkehrswege – fordert in Nr. 5 Satz 13, dass Treppen mit mehr als vier Stufen auf beiden Seiten Handläufe haben müssen, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt. In dem Zusammenhang ist die DIN 18024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2 zu beachten, die für Arbeitsstätten beidseitige Handläufe an Treppen fordert.

3.8 Mietshäuser und Eigentumswohnanlagen

Für Mietshäuser und Eigentumswohnanlagen gelten die allgemeinen Vorschriften aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie aus Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayBO. Danach müssen bauliche Anlagen so errichtet und in Stand gehalten werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Gebäude müssen ohne Mängel benutzbar und ihrem Zweck entsprechend verkehrssicher sein.

Es gilt die Vorschrift des Art. 35 Abs. 6 BayBO, wonach (mindestens) ein fester und griffsicherer Handlauf vorhanden sein muss (siehe dazu oben E.1). Die GUV 26.19 – Merkblatt für Treppen, Ausgabe 1992, welche beidseitige Handläufe fordert, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt, gilt auch für Mietshäuser und Eigentumswohnanlagen.

Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen fallen aber nicht unter den Begriff der öffentlich zugänglichen Gebäude (siehe die beispielhafte Aufzählung in Fußnote⁷). Deshalb gelten hier weder Art. 51 BayBO (alte noch neue Fassung) noch die DIN 18024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2.

Es gelten aber im konkreten Einzelfall die inhaltlich über die Baugenehmigungen hinausreichenden Verkehrssicherungspflichten. Deshalb ist es aus vielen Gründen ratsam auch hier die Sicherheit durch beidseitige Handläufe zu verbessern. Unter den Mietern, Eigentümern bzw. Besuchern wird zudem ein hoher, steigender Anteil von Menschen mit Behinderung zu finden sein. Von Interesse für Eigentümer und Mieter können aber die individuellen Fördermöglichkeiten für die Ausstattung mit beidseitigen Handläufen sein (siehe dazu unten bei H. Individuelle Fördermöglichkeiten...).

Bauherren, die staatliche Mittel für den Bau von Wohnungen erhalten, müssen die Wohnungsbauförderbestimmungen 2000³³ beachten. Diese sehen vor, dass bei der Planung und Ausstattung von Wohnungen für alte und behinderte Menschen die DIN 18025 – Barrierefreies Bauen –, Teil 2³⁴ und bei Wohnungen für Rollstuhlsitzer die DIN 18025, Teil

³³ IMBek vom 30.11.2002, AllMBl. S. 871

³⁴ Teil 2 der DIN 18025 – diese gilt für Planung, Ausführung und Einrichtungen von barrierefreien, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechenden Wohnanlagen, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechenden Wohnanlagen und Wohnheimen – fordert bei Treppen beidseitige Handläufe.

1 zu beachten sind. Teil 2 der DIN 18025 fordert beidseitige Handläufe. Die Bewilligungsstellen empfehlen den Bauherren von Sozialwohnungen darüber hinaus, die Barrierefreiheit entsprechend dem Teil 2 der DIN 18025 bei allen Sozialwohnungen vorzusehen. Ein Zwang hierzu besteht allerdings nicht³⁵.



Älteres
Mehrfamilienhaus,
Alter der Bewohner
im Durchschnitt
über 65 Jahre

3.9 Zusammenfassung

Das öffentliche Baurecht fordert über die Vorschriften der Bayerischer Bauordnung, Spezialverordnungen und DIN-Vorschriften bereits heute schon und zwingend beidseitige Handläufe an Treppen für:

- Treppen in allen Gebäuden (auch in den nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden), soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert, bzw. wenn sie mehr als 1,50 m Stufenbreite aufweisen,
- Treppen in Arbeitsstätten mit einer Stufenbreite von mehr als 1,50 m,
- alle Treppen in öffentlich zugänglichen Büro- und Verwaltungsgebäuden, die von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern frequentiert werden,
- Treppen in den Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen, Krankenanstalten, Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
- notwendige Treppen in Versammlungsstätten,
- Treppen zu Geschossen mit Gasträumen bei Gaststätten und Kundentreppen in Verkaufsstätten.

Mit der geplanten Neufassung des Art. 51 BayBO durch das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayBGG) wird das Erfordernis beidseitiger Handläufe an Treppen insbesondere für die dort genannten Gebäude ausdrücklich in die Bayerische Bauordnung aufgenommen und zwar für Treppen in den die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind. Damit verdeutlicht spätestens die Neufassung des Art. 51 Abs. 4 BayBO die Notwendigkeit des zweiten Handlaufs. Wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist (Art. 51 Abs. 3 BayBO) – an diesen Merkmalen dürften Nachrüstungen nur in den seltensten Fällen scheitern – besteht die Pflicht zur Nachrüstung.

4. Durchsetzung der besonderen Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörden

Die Bauaufsichtsbehörden haben die vom Gesetz festgelegte, umfassende Aufgabe, bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung und der Instandhaltung

³⁵ Koch/Molodovsky/Famers, Bayerische Bauordnung, Art. 51 Nr. 2.5

baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Art. 60 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden reichen so weit, als die Bauordnung materielle Anforderungen stellt.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, räumt ihnen die BayBO gleichzeitig die ebenfalls umfassende Befugnis ein, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Verwirklichung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayBO) zu sichern.

Art. 60 BayBO ist als die verfahrensrechtliche Generalklausel des Bauaufsichtsrechts das formelle Gegenstück zu der materiellen Generalklausel des Art. 3 BayBO (siehe oben unter 1. Allgemeine Sicherheitsanforderungen der Bayerischen Bauordnung). Zu den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger und die dazu ergangenen Richtlinien.

Bei offenkundigen Mängeln, die Gefahren für Leben und Gesundheit befürchten lassen, muss die Bauaufsichtsbehörde nach Art. 60 Abs. 2 BayBO einschreiten.



Kanzlei



öffentliche Verwaltung

G. Verkehrssicherungspflichten an Treppen und Risikoverteilung im Schadensfall

Die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen beruht auf dem Gedanken, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, ist gewiss nicht erreichbar. Dazu der Bundesgerichtshof: *„Es müssen aber diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung drohen“* (BGH in NJW 1978, Seite 1629 ff.).

Treppen und ihre Umgebung müssen insbesondere so beschaffen sein, dass Unfällen vorgebeugt wird. Sie haben sich in einem auch für den eiligen und unvorsichtigen Benutzer gefahrlosen Zustand zu befinden (BGH in NJW 1994, Seite 945 f. für ein Mietshaus).

Wenn es zu Schadensfällen kommt, dann weisen Zivil- und Versicherungsrecht, aber auch das Strafrecht das Risiko überwiegend dem Verkehrssicherungspflichtigen bzw. dem Verursacher zu. Unfälle können dabei, wie Erfahrung und Fälle aus der Rechtsprechung belegen, im Zusammenhang mit Witterungseinflüssen bei Außentreppen, falsch verlegten Teppichbelägen, Stolperschwellen, vernachlässigter Pflege aber auch im Zusammenhang mit fehlenden Handläufen stehen.

Die einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherer, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die DIN-Vorschriften konkretisieren den Inhalt der Verkehrssicherungspflichten. Sie dienen aber auch außerhalb ihres unmittelbaren Geltungsbereichs als Maßstab für verkehrsgerechtes Verhalten. Deshalb ist es – vor allem im Interesse der Gebäudebesucher und der Mitarbeiter – sehr empfehlenswert, die Vorschriften, die Sicherheit an und auf Treppen regeln, genau zu beachten. Die Nichtbefolgung führt – unter der weiteren Voraussetzung der Ursächlichkeit – zu zivilrechtlichen Schadensersatzpflichten aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Soweit Gesetzgeber spezielle, den individuellen Schutz von Dritten bezweckende Gesetze oder Verordnungen erlassen hat, kann eine Missachtung des Gesetzes, der Verordnung oder eines darauf gestützten Behördenbescheides – unter den weiteren Voraussetzungen von Widerrechtlichkeit, Ursächlichkeit und Verschulden – gemäß § 823 Abs. 2 BGB wegen Verletzung eines Schutzgesetzes schadensersatzpflichtig machen. Die oben genannten Vorschriften der Bayerischen Bauordnung – auch in einer durch das BayBGG künftig geänderten Fassung – und der Verordnungen, die sich mit Sicherheitsanforderungen für Treppen befassen, sind Schutzgesetze gemäß § 823 Abs. 2 BGB.

Steht im Schadensfall der objektive Verstoß gegen ein Schutzgesetz³⁶ fest, so spricht der so genannte Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Verstoß für den Schadenseintritt ursächlich war. Der Schädiger kann den Anscheinsbeweis (nur) dadurch entkräften, dass er die dem Ereignisverlauf zugrunde gelegten Tatsachen erschüttert. Beruft er sich dagegen lediglich darauf, dass der Schaden auch bei Beachtung des Schutzgesetzes eingetreten wäre, so trägt er die volle Beweislast für den Ausschluss der Kausalität.

Unfälle im privaten wie im öffentlichen Bereich ziehen dabei nicht selten langwierige und teure Rechtsstreitigkeiten nach sich. Die Schäden beim Opfer können schwer wiegend und dauerhaft sein – die beim Verursacher entstandenen Kosten stehen meist in keiner Relation mehr zu den möglichen Vorsorgemaßnahmen. Im allseitigen Interesse sollte es daher sein, an Treppen ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit zu schaffen.

In einem Urteil vom 05.11.2002 hat das Landgericht Weiden i.d.Opf. die Eigentümer eines Wohnhauses zu 10.000 € Schmerzensgeldleistung an eine schwangere Mieterin verurteilt, die auf der Treppe eines Wohnhauses gestürzt war. Diese Treppe war – entgegen den Forderungen der Bayerischen Bauordnung – nicht mit einem Handlauf gesichert. Der Mieterin stand der Schmerzensgeldanspruch zu, weil die Eigentümer „den Unfall infolge Ausserachtlassung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Gestaltung der Haupteingangstreppe verschuldet haben, ohne dass sich die Klägerin eine Mithaftung entgegenhalten lassen muss.“ Die Treppe mit vier aufeinanderfolgenden Stufen (mithin eine Treppe i.S. der DIN 18064) musste einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Es muss – so das Gericht – stets damit gerechnet werden, dass beim Begehen einer Treppe insbesondere Behinderte, ältere Menschen und Personen mit kleinen Kindern ins

³⁶ Ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB liegt vor, wenn der Gesetzgeber mit der Norm das einzelne Individuum vor der Schädigung eines im Gesetz festgelegten Rechtsgutes oder Individualinteresses schützen will, d.h. es muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruches erkennbar vom Gesetz erstrebt sein oder zumindest im Rahmen des haftpflichtrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen (BayObLG, Urteil vom 17.10.1994, a.a.O.). Schutzgesetz im Sinne dieser Haftungsvorschrift ist jede Rechtsnorm. Das sind nicht nur Gesetze im staatsrechtlichen Sinne, sondern auch Verordnungen, behördliche Einzelfallregelung im Zusammenhang mit der ihnen zugrunde liegenden Ermächtigungsnorm. So hat das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 17.10.1994 (abgedruckt in BayVBl 1995, Seite 219 f.) die Vorschrift des Art. 33 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung von 1982 (jetzt Art. 35 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 17 BayBO 1998) in diesem Sinne als Schutzgesetz zugunsten des Benutzers einer Treppe erkannt. Der Schutzbereich dieser Vorschrift umfasst auch Mitarbeiter und Behördenangehörige. Denn der Schutzbereich umfasst in persönlicher Hinsicht nach dem Sinn und Zweck der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung jeden Treppenbenutzer (BayObLGZ 1977, 309/315).

Straucheln geraten können und deshalb zum Schutz für Stürzen und als Gehhilfe einen festen und griffsicheren Handlauf zur Verfügung haben müssen.

Deshalb kann Konsequenz nur sein, konsequent die Sicherheitslücken aufzuspüren und zu schließen, die einschlägigen Gesetze, Verordnung und Vorschriften genau zu beachten und im Zweifel lieber mehr für die Prävention zu tun als zu wenig ...³⁷

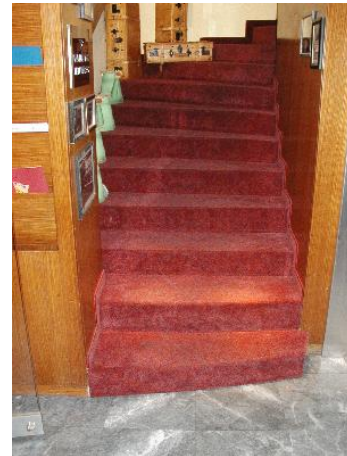
Die Sicherheit an und auf Treppen wird durch beidseitige Handläufe entscheidend gesteigert, das Eintreten von Schadensfällen und das Prozessrisiko aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bzw. aus der Verletzung von Schutzgesetzen werden entscheidend reduziert.



Reha-Zentrum



Rotes Kreuz



Massage-Praxis

H. Individuelle Fördermöglichkeiten im Rahmen von Bundesversorgungsgesetz (BVG), Schwerbehindertengesetz (SGB IX), Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Pflegeversicherung (SGB XI)

Es können unter individuellen Gesichtspunkten Treppenhandläufe in Privathäusern, Mietshäusern, Eigentumswohnanlagen und Arbeitssätten, in denen Menschen mit Behinderung wohnen bzw. arbeiten, im Rahmen der bestehenden Vorschriften gefördert werden, soweit die medizinische Notwendigkeit fachlich festgestellt ist.

Gemäß § 554a Abs. 1 BGB³⁸ "Barrierefreiheit" kann der Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Wenn also die Montage des beidseitigen Handlaufs im Treppenhaus des Mietshauses für den behinderten Mieter erforderlich ist, muss der Vermieter dies in aller Regel dulden. Gründe etwa, dass ein überwiegendes Interesse des Vermieters dagegen sprechen könnte, dürften nur in sehr seltenen Fällen gegeben sein.

Handläufe bei Treppen fallen begrifflich unter die Einrichtungen, die der behindertengerechten Ausstattung einer Wohnung dienen. Als Hilfsmittel können beidseitige Handläufe deshalb nach den Vorschriften der Pflegeversicherung, des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes gefördert werden³⁹. Für

³⁷ Ein insbesondere in den USA verbreiteter Erfahrungswert lautet: „1 \$ investiert in Vorsorge spart 20 \$ in den Folgekosten“

³⁸ Diese Vorschrift wurde durch Art. 1 des MietRRG vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in das BGB aufgenommen.

³⁹ Uns liegt ein entsprechender Bescheid nach § 18 Abs. 4 Bundesversorgungsgesetz vor. Im Interesse der Menschen mit Behinderung, im Sinne von Prävention und auch zur Kostensenkung im Gesundheitswesen wäre

Ausstattung sind jedoch Zuschüsse vorgesehen. So gewährt die Pflegeversicherung Bedürftigen ggfs. Zuschüsse zur altersgerechten Wohnungsanpassung⁴⁰ nach § 40 SGB XI. Das SGB XI ist auch in die Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung übernommen worden-

Besondere Rechtsgrundlagen für die Förderung sind unter anderem:

- § 11 Abs. 1 Nr. 8, §18 Bundesversorgungsgesetz (BVG) i.V.m. der Orthopädieverordnung für die Versorgung mit Hilfsmitteln,
- §§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX für Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung oder Erhalt einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht; hierzu gehören auch Verbesserungen der Zugangsmöglichkeiten für Wohnungen⁴¹.
- § 40 Abs. 4 SGB XI für Pflegemittel und technische Hilfen im Rahmen der Pflegeversicherung zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen⁴²
- §§ 40, 81 des BSHG – Leistungen zur Eingliederungshilfe.

Arbeitgeber von Menschen mit Schwerbehinderungen können für den Einbau zweiter Handläufe am Arbeitsplatz bzw. am Zugang zum Arbeitsplatz eine Vollfinanzierung vom örtlich zuständigen Integrationsamt (für den Regierungsbezirk Schwaben: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg) erhalten. Beim zweiten Handlauf handelt es sich um eine Technische Arbeitshilfe nach § 19 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Die Förderung ist mit Sicherheitsaspekten (Sturz- und erhebliche Verletzungsgefahr) zu begründen. Das Integrationsamt benötigt einen Antrag. Das Antragsformular ist auch über das Internet⁴³ zu beziehen. Die Art der Behinderungen und die Schwierigkeiten im Arbeitsablauf sind zu beschreiben. Beizufügen sind ein Kostenvoranschlag und die Kopie des Schwerbehindertenausweises. Vor einer Genehmigung durch das Integrationsamt dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden.

I. Zusammenfassung

Der Anteil alter Menschen und Menschen mit Behinderung an der Bevölkerungszahl ist steigend. Durch die Ergänzung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung sowie durch die Gleichstellungsgesetze von Bund und Ländern nimmt der Gesetzgeber die Durchsetzung der Forderung nach Barrierefreiheit ernst. Barrierefreiheit wird umfassend verstanden. Das vorliegende Gutachten zum Erfordernis beidseitiger Handläufe befasst sich nur mit dem baulichen Bereich.

Bereits heute legen die Bayerische Bauordnung, verschiedene Rechtsverordnungen und die z.B. in den DIN-Vorschriften zum Ausdruck kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere für öffentlich zugängliche Gebäude die Notwendigkeit beidseitiger Handläufe fest. Dies geht im Ergebnis auf Art. 51 der Bayerischen Bauordnung zurück, der in

ein Vorstoß der Behindertenverbände und der Krankenkassen und Versicherer gewiss nützlich, dass beidseitige Handläufe in die Hilfsmittellisten der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung aufgenommen werden ... und dadurch auch schneller geholfen werden könnte. Handläufe können denklogisch, weil technisch möglich, auch „vorübergehend“ installiert werden.

⁴⁰ Nach Angaben der Zeitschrift „pro Alter“ waren 1996 rund vier Millionen Wohnungen älterer Menschen in Deutschland renovierungsbedürftig. Dabei ist der Anteil in den neuen Bundesländern etwa doppelt so hoch wie in den alten. Tips zur altersgerechten Wohnungsanpassung geben derzeit bundesweit rund 130 Beratungsstellen. In der Regel ist eine Wohnungsanpassung für unter 2.500 € zu haben, wobei häufig Zuschüsse gezahlt werden.

⁴¹ Siehe Kossens/von der Heide/Maaß – Praxiskommentar zum Behindertenrecht (SGB IX) Rd.Nr. 11 zu § 55.

⁴² Handläufe an Treppen fallen nicht unter Hilfs- und Heilmittel nach § 33 SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung, sondern werden unter § 40 Abs. 4 SGB XI bei den Leistungen der Pflegeversicherung gewährt.

⁴³ Fundstelle im Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de/wirfusie/foerder/schwerlg.htm

öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen „Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern verkehren“ eine entsprechende Ausstattung bzw. Nachrüstung mit beidseitigen Handläufen zwingend fordert. Die Vorschrift des (zwar aufgehobenen – als Auslegungshilfe zu dieser Vorschrift jedoch zulässigerweise nutzbaren) § 15 der DurchführungsVO a.F. zur BayBO erklärt dies ausdrücklich.

Für bauliche Anlagen wie Kindergärten, Schulen, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten und Gaststätten legen entsprechende Richtlinien bzw. Verordnungen das Erfordernis beidseitiger Handläufe an Treppen heute schon eindeutig fest.

Mit der anstehenden Neufassung von Art. 51 Abs.1 und Abs. 4 BayBO durch das Bayerische Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayBGG) jedoch wird die Forderung nach beidseitigen Handläufen für alle öffentlich zugänglichen Gebäude nun aller Voraussicht nach ausdrücklich in das Gesetz übernommen.

Die Ausstattung der Treppen mit beidseitigen Handläufen wird vom Gesetz nicht grundlos gefordert – sie ist für einen großen und zahlenmäßig wachsenden Teil der Nutzer öffentlicher Gebäude eine durch ihre individuelle Behinderung hervorgerufene Notwendigkeit.

Für eine bürgerfreundliche Verwaltung bzw. ein kundenfreundliches Unternehmen ist der Einbau in den öffentlich zugänglichen Gebäuden schon deshalb ein „Muss“, weil Nutzererwartung und Rechtslage in diese Richtung weisen.

Die Gesetze und Verordnungen, die einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherer, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die DIN-Vorschriften konkretisieren den Inhalt der Verkehrssicherungspflichten. Sie dienen auch außerhalb ihres unmittelbaren Geltungsbereiches als Maßstab für verkehrsgerechtes Verhalten.

Für die Gebäudeeigentümer ist die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten äußerst wichtig, welche im konkreten Einzelfall über die Festlegungen von Baugenehmigungen hinausreichen können. Es müssen nach BGH diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden.

Deshalb kann Konsequenz nur sein, konsequent die Sicherheitslücken aufzuspüren und zu schließen, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und im Zweifel lieber mehr für die Prävention zu tun als zu wenig ...

Für öffentlich zugängliche Gebäude ist die Ausstattung der Treppen mit zweiten Handläufen künftig ein absolutes Muss. Die Behindertenverbände sind in der Lage, die Nachrüstung ggfs. auch verwaltungsrechtlich zu erklagen.

Für einen Kreis von Menschen mit Behinderungen besteht die Möglichkeit, die Montage beidseitiger Handläufe als Hilfsmittel zum Ausgleich der Behinderung nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem SGB IX (Schwerbehindertenrecht) bzw. dem SGB XI (Pflegeversicherung) oder dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Rahmen der Pflegeversicherung finanziell gefördert zu bekommen.



Handlauf auch in Verbindung mit einem Treppenlift.

J. Anhang mit den wichtigsten anzuwendenden Vorschriften

Verfassung, Gesetze und Verordnungen

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Verfassung des Freistaats Bayern
- (Bundes)Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (GGB) in Kraft seit 01.Mai 2002
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – BayBGG-Entwurf
- Bayerische Bauordnung (BayBO 1998)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 17.12.1990
- Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten (Gaststättenbauverordnung - GastBauV) vom 13.08.1986; zuletzt geändert durch VO vom 03.08.2001
- Verordnung über den Bau und Vertrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – Vkv) vom 06.11.1997; zuletzt geändert durch VO vom 03.08.2001
- Verordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung – WaV) vom 20.03.1985

DIN-Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter

- DIN 18 024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen, Ausgabe Januar 1998
- DIN 18065, Gebäudetreppen, Hauptmaße, Ausgabe Juli 1984
- Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ vom Januar 1998
- Merkblatt für Treppen GUV 26.19 vom April 1992
- Richtlinien für Schulen – Bau und Ausführung – GUV vom Januar 1987
- Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung – GUV 16.4 vom März 2001

Entwurf der DIN 18030

- Norm-Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme der Öffentlichkeit vom November 2002

Regelung des Grundgesetzes (GG)

Art. 3: Gleichheit vor dem Gesetz

(3) ¹Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Regelung der Bayerischen Verfassung (BV)

Art. 118 a: Menschen mit Behinderungen

¹Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. ²Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.

Regelung des (Bundes)Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze – Behindertengleichstellungsgesetz (GGB)

§ 3: Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Regelungen des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze – Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayBGG) – Entwurf

Art. 2 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Art. 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Art. 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) ¹Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. ²Gleiches gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von einem Träger öffentlicher Gewalt ... getragen werden. ³Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. ⁴Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

Regelungen der Bayerischen Bauordnung 1998 (BayBO)

Artikel 2: Begriffe

(4) ²Sonderbauten sind ...
...6. Versammlungsstätten, einschließlich Kirchen für mehr als 100 Personen
...8. Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime, Pflegeeinrichtungen,
...9. Heime und Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte und alte Menschen, Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen sowie Kindergärten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses,
..10. Gaststätten mit mehr als 60 Gastplätzen oder mehr als 30 Gastbetten,
..11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Ausbildungseinrichtungen,...

Art. 3: Allgemeine Anforderungen

(1) ¹Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 sowie ihre Teile sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ²Sie müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend angemessen und dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

(2) ¹Die vom Staatsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. ²Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. ³Art. 19 Abs. 3, Art. 23 und Art. 70 Abs. 1 bleiben unberührt. ⁴Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten.

Art. 17: Verkehrssicherheit

¹Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke müssen ihrem Zweck entsprechend verkehrssicher sein.

Art. 35: Treppen

(1) ¹Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); ...

(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(6) ¹ Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. ²Für Treppen mit großer nutzbarer Breite sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.

Art. 51: Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(1) ¹Folgende bauliche Anlagen und andere Anlagen müssen einschließlich der zugehörigen Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge in den für den allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so hergestellt werden, dass Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern sie zweckentsprechend benutzen oder aufsuchen können:

...

... 2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,

... 3. öffentlich zugängliche Büro- und Verwaltungsgebäude, Gerichte,

... 5. Schulen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,

... 7. Sportstätten, Schwimmbäder, Spielplätze und ähnliche Anlagen, ...

²Das gilt auch für andere bauliche Anlagen, wenn ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

³Werden Toiletten eingerichtet, muss mindestens eine Toilette für die Benutzung mit dem Rollstuhl geeignet und entsprechend gekennzeichnet sein.

(3) Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Voraussichtliche Neufassung des Art. 51 BayBO durch das BayBGG-Entwurf

(1) ¹Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. ²Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

³Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴Die Anforderungen an Gaststätten sind im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zu beachten.“

(3) ... unverändert (siehe oben)

(4) ¹Bauliche Anlagen und andere Anlagen nach Abs. 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. ²Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. ³Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. ⁴Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. ⁵Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. ⁶Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzte Stufe zu führen sind. ⁷Die Treppen müssen Setzstufen haben. ⁸Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. ⁹Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. ¹⁰Art. 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse für Menschen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Regelungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

§ 23: Treppen und Treppenräume

(7) ¹Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, innerhalb von Gebäuden müssen sie an den Unterseiten geschlossen sein. ² Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

Regelungen der Gaststättenbauverordnung (GastBauV)

§ 11: Treppen und Treppenräume

(2) ¹Stufen von Treppen zu Geschossen mit Gasträumen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen eine Auftrittsweite von mindestens 28 cm haben und dürfen nicht höher als 17 cm sein; bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsweite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm sein. ²Treppen müssen auf beiden Seiten feste Handläufe ohne freien Enden haben. ³Es kann verlangt werden, die Handläufe über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen.

Regelungen der Verkaufsstättenverordnung (Vkv)

§ 9: Treppen

(2) ¹Notwendige Treppen für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. ²Für notwendige Treppen für Kunden genügt eine Breite von mindestens 1,25 m, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(5) ¹Treppen für Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. ²Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein; sie sind über Treppenabsätze fortzuführen.

Regelungen der Warenhausverordnung (WaV)

§ 11: Treppen

(5) ¹Treppen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind (Kundentreppen) müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. ²Die Handläufe sind über Treppenabsätze und Fensteröffnungen fortzuführen.

Regelungen der DIN-Vorschrift 18024 – Barrierefreies Bauen

Nr. 7.4: Treppen dürfen nicht gewandelt sein. Beidseitig sind Handläufe (Durchmesser 3 – 4,5 cm) in 85 cm Höhe anzubringen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen.

Regelungen der DIN-Vorschrift 18065 – Gebäudetreppen

Nr. 5.5: Handläufe sollen dem Treppenbenutzer einen sicheren Halt bieten. Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen.

Nr. 5.6: Treppen mit mehr als vier Stufen müssen

- mit einem Handlauf ausgerüstet sein, soweit dieser nicht bereits aufgrund des Bauordnungsrechts der Länder bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird...
- auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt, ...

Regelungen der Arbeitsstättenrichtlinie 17/1,2 „Verkehrswege“

5 Geländer und Handläufe

⁹Handläufe sollen dem Treppenbenutzer einen sicheren Halt bieten. ¹⁰Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. ¹¹Auf den freien Seiten der Treppen müssen Handläufe ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf geführt werden. ¹²Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann. ¹³Treppen mit mehr als vier Stufen müssen

- einen Handlauf haben, soweit dieser nicht bereits aufgrund des Bauordnungsrechts der Länder bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird; der Handlauf sollte in Abwärtsrichtung gesehen an der rechten Treppenseite angebracht sein,
- auf beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt.

Merkblatt für Treppen, GUV 26.19

5.6 Treppen mit mehr als vier Stufen müssen

- mit einem Handlauf ausgerüstet sein, soweit dieser nicht bereits aufgrund anderer technischer Regeln bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird; der Handlauf sollte in Abwärtsrichtung gesehen an der rechten Treppenseite angebracht sein,
- auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt, und zusätzlich
- mit Zwischenläufen ausgerüstet sein, mit denen sie in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilt werden kann, wenn die Stufenbreite mehr als 4 m beträgt.

In Schulen und Kindergärten müssen Treppen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung -, GUV 16.3

4.2.1.1. ¹Treppen und Rampen müssen sicher begehbar sein. ...⁶Treppen müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausführung -, GUV 16,4

2.8.3 Treppen müssen auf beiden Seiten Handläufe haben.

Entwurf der DIN 18030 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen⁴⁴

Norm-Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme der Öffentlichkeit vom November 2002

4.4.5.1 Handläufe (an Treppen und Rampen)

Treppen und Rampen sind einschließlich der Podeste beidseitig mit Handläufen zu versehen. Die Handläufe sind über Treppen- und Rampenaugen, Heizflächen und Ähnliches hinwegzuführen.

Handläufe sind über Treppenläufe oder Rampen in einer Höhe von 85 cm über Oberkante Fußboden anzubringen.

Die äußeren Handläufe sind über Treppenläufe oder Rampen mindestens 40 cm hinaus waagrecht weiter zu führen.

4.4.5.2. Formgebung

Handläufe müssen griffsicher, gut umgreifbar und rund mit einem Durchmesser von 30 mm bis 45 mm sein. Sie müssen eine Belastung von 1,0 kN aufnehmen können.

4.4.5.3 Orientierungshilfen

Handläufe sollen taktile Hinweise auf die Gebäudegeschosse, auf Anfang und Ende von Rampen- und Treppenläufen, auf die Richtung von Rettungswegen und auf andere Informationen enthalten.

⁴⁴ Dieser Normentwurf wurde im November 2002 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Die Einspruchsfrist endet am 28.02.2003. Diese Norm ist vorgesehen als Ersatz für DIN 18024-1, DIN 18024-2, DIN 18025-1 und DIN 19025-2. Sie gilt demnach für Barrierefreies Bauen sowohl im Wohnbereich als auch für öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten gelten.